

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1975

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	1. 4. 1975	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium in Duren	868
203308	7. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	868
2035		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1975 (MBI. NW. S. 315) Vorbereitung der nach dem Landespersonalvertretungsgesetz durchzuführenden Wahlen	877
2061	9. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Lärmbekämpfungsverordnung	868
21220	23. 11. 1974	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	868
21281	14. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten - Stadt Olsberg/Stadtteil Olsberg -	868
2160	4. 4. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; - Bezirksarbeitsgemeinschaften Musik Rheinland-Süd e.V. und Niederrhein-Nord e.V.; Rheinisch-Bergische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. -	868
21703	11. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	869
230	2. 4. 1975	RdErl. d. Kultusministers Vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung	869
23724	25. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968)	870
346	8. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister Entschädigung der Sachverständigenleistungen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	871
7129	8. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm)	872
7817	9. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Landtauschs	872
7815			
8054	14. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen	874
8301	8. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopfersorge; Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte nach § 81a BVG	875

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
9. 4. 1975	875
Bek. - Verlust eines Dienstausweises	
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
8. 4. 1975	875
Bek. - Königlich Schwedisches Wahlkonsulat, Köln	
11. 4. 1975	875
Bek. - Wahlgeneralkonsulat der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt	
Innenminister	
4. 4. 1975	875
Bek. - Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	
7. 4. 1975	875
Bek. - Anerkennung eines Atemschutzgerätes	
14. 4. 1975	875
Bek. - Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen	
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 4. 1975	876
Bek. - Staatliche Anerkennung des Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamtes der Stadt Hagen als Schwerpunktuntersuchungsamt für die Ermittlung der Reste von Schädlingsbekämpfungs-, Vorrats- und Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
9. 4. 1975	876
Bek. - Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	
Personalveränderungen	
Innenminister	876
Hinweis	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 21. 4. 1975	878

2000

I.

**Errichtung eines Bezirksseminars
für das Lehramt am Gymnasium in Düren**RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1975 –
III C 3.40-68/1 – 840/75

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. 6. 1975 in Düren ein Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Es führt die Bezeichnung:

Bezirksseminar für das Lehramt
am Gymnasium Düren.

Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten Düsseldorf.

2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bezirksseminar für das Lehramt
am Gymnasium Düren.

– MBl. NW. 1975 S. 868.

203308

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.01 – 1/75 –
v. 7. 4. 1975

Mit Runderlaß des Finanzministers vom 24. 3. 1975 – B 6135 – 2.2 – IV 1 – (SMBI. NW. 8202) ist das Verfahren zur Ablieferung der Versicherungsbeiträge und Umlagen an die VBL geändert worden. Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (Abschn. B des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministers und des Innenministers vom 17. 1. 1967 – SMBI. NW. 203308) werden daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. a werden die Sätze 2, 3 und 7 gestrichen; Satz 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Wegen der Abführung der Versicherungsbeiträge und Umlagen wird auf meinen, des Finanzministers, Runderlaß vom 23. 10. 1954 (SMBI. NW. 8202) verwiesen.
2. In Abschnitt II Nr. 7 werden vor dem letzten Satz die folgenden neuen Sätze eingefügt:
Nachzuentrichtende Versicherungsbeiträge und Umlagen sind im Teil C zum Jahresverzeichnis auszuweisen. Sie werden mit dem Jahresverzeichnis durch die VBL abgerechnet.

– MBl. NW. 1975 S. 868.

2061

**Durchführung
der Lärmbekämpfungsverordnung**RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1975 –
I C 3/19-31.10.14

Mein RdErl. v. 10. 3. 1965 (SMBI. NW. 2061) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 868.

21220

**Aenderung
der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein
Vom 23. November 1974**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. 11. 1974 aufgrund § 17 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1975 – VI B 1-15.03.44 genehmigt worden ist.

Artikel I

In die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 1. Dezember 1973 (SMBI. NW. 21220) wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

(1) Ärzte, die Arzthelferinnen ausbilden, zahlen zur Dekkung der der Kammer entstehenden Kosten des Ausbildungswesens zusätzlich für jede Auszubildende 15,- DM monatlich.

(2) Von diesen Ärzten wird anlässlich der Prüfungen ihrer Auszubildenden außerdem eine Prüfungsgebühr von 120,- DM für die Abschlußprüfung und von DM 40,- für die Zwischenprüfung erhoben.

Artikel II

Diese Ergänzung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 1975.

– MBl. NW. 1975 S. 868.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Stadt Olsberg – Stadtteil Olsberg –**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 4. 1975 – VI B 3 – 56.01.64

Aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 3 des Kurortegesetzes – KOG – vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Olsberg für das Kurgebiet im Stadtteil Olsberg die Abzeichenung Kneipp-Kurort verliehen.

– MBl. NW. 1975 S. 868.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**– Bezirksarbeitsgemeinschaften Musik Rheinland-Süd e. V.
und Niederrhein-Nord e. V.;
Rheinisch-Bergische Arbeitsgemeinschaft Musik e. V. –Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 4. 1975 – IV B 2 – 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Bezirksarbeitsgemeinschaft Musik Rheinland Süd, e. V.,
Sitz BonnBezirksarbeitsgemeinschaft Musik Niederrhein Nord e. V.,
Sitz KleveRheinisch-Bergische Arbeitsgemeinschaft Musik e. V.,
Sitz Leverkusen

– MBl. NW. 1975 S. 868.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 4. 1975 – V A 4 – 5127.0 – Bd. 113

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21 703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Albanien

Anstelle „Ab 2. 7. 1973 ist zu setzen:	100 Lek = 25,97 DM“
„vom 2. 7. 1973 bis 31. 12. 1974	100 Lek = 25,97 DM
ab 1. 1. 1975	100 Lek = 24,39 DM“

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 12. 1974 ist zu setzen:	100 Lewa = 208,33 DM“
„vom 1. 12. 1974 bis 31. 12. 1974	100 Lewa = 208,33 DM
ab 1. 1975	100 Lewa = 205,— DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 31. 12. 1974 ist zu setzen:	100 Dinar = 14,53 DM“
„vom 31. 12. 1974 bis 7. 1. 1975	100 Dinar = 14,53 DM
vom 8. 1. 1975 bis 14. 1. 1975	100 Dinar = 14,46 DM
vom 15. 1. 1975 bis 28. 1. 1975	100 Dinar = 14,43 DM
ab 29. 1. 1975	100 Dinar = 14,33 DM“

Polen

Anstelle „ab 18. 12. 1974 ist zu setzen:	100 Zloty = 12,39 DM“
„vom 18. 12. 1974 bis 14. 1. 1975	100 Zloty = 12,39 DM
ab 15. 1. 1975	100 Zloty = 11,99 DM“

Rumänien

Anstelle „ab 30. 12. 1974 ist zu setzen:	100 Lei = 20,15 DM“
„vom 30. 12. 1974 bis 7. 1. 1975	100 Lei = 20,15 DM
vom 8. 1. 1975 bis 15. 1. 1975	100 Lei = 19,79 DM
vom 16. 1. 1975 bis 21. 1. 1975	100 Lei = 20,01 DM
vom 22. 1. 1975 bis 23. 1. 1975	100 Lei = 19,74 DM
vom 24. 1. 1975 bis 28. 1. 1975	100 Lei = 19,47 DM
vom 29. 1. 1975 bis 30. 1. 1975	100 Lei = 19,13 DM
ab 31. 1. 1975	100 Lei = 19,49 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 12. 1974 ist zu setzen:	100 Rubel = 329,71 DM“
„vom 1. 12. 1974 bis 31. 12. 1974	100 Rubel = 329,71 DM
ab 1. 1. 1975	100 Rubel = 334,56 DM“

230

**Vorläufige Richtlinien
zur Schulentwicklungsplanung**

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1975 – I A 4.36–20–24/0 Nr. 142/75

1 Mit RdErl. v. 31. 5. 1974 (MBI. NW. S. 954) habe ich die Fristen gemäß Nummer 7 der „Vorläufigen Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung“ für die Vorlage von Schulentwicklungsplänen auf den 1. Juni 1976 festgesetzt und dabei die Möglichkeit der Vorlage von Teilplänen für Schulstufen bis zum 1. Januar 1977 vorgesehen.

Dabei bin ich davon ausgegangen, daß die Schulträger die Fristverschiebung zu einer intensiven Schulentwicklungsplanung nutzen und je nach Planungsstand auch zu einem früheren Zeitpunkt Schulentwicklungspläne vorlegen, damit eine zukunftssichere Investitionsplanung gewährleistet ist.

2 Unbeschadet der Verpflichtung der Schulträger zur Vorlage umfassender Schulentwicklungspläne gemäß Nummer 7 der Richtlinien ist es aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt unerlässlich, daß die Errichtung von Schulen sowie die Standort- und Bauplanung so vorgenommen werden, daß Fehleinschätzungen über den künftigen Bedarf und somit Fehlinvestitionen vermieden werden.

3 Aus diesem Grunde sind die Schulträger verpflichtet, ab sofort bei Anträgen zur Errichtung von Schulen und bei der Beantragung von Förderungsmaßnahmen den genehmigenden Behörden gegenüber die folgenden Nachweise zu führen:

3.1 Der Schulträger muß darlegen, daß seine Vorstellungen zur Schulstandortplanung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der „Vorläufigen Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung“ stehen, insbesondere im Hinblick auf

3.11 den Verbund der vorhandenen und geplanten Schulen und Schulformen in Schul-/Stufenzentren,

3.12 die Zentralität und Verkehrsanbindung der Schulstandorte,

3.13 die Bildung von Fachschwerpunkten bzw. Ausbildungsschwerpunkten bei Einrichtungen der Sekundarstufe.

3.2 Der Schulträger hat darzulegen, daß der ausgewählte Standort mit den Vorstellungen der gemeindlichen Gesamtentwicklungsplanung bzw. mit vorhandenen Teilentwicklungsplänen in Einklang steht.

3.3 Es ist datenmäßig zu begründen,

3.31 daß das jetzige bzw. das künftige Schüleraufkommen nach Jahrgangsstufen in den Einzelschulen, Schulformen und Schulstufen die beabsichtigten Maßnahmen rechtfertigt,

3.32 daß der Raumbedarf einschließlich der Ausstattung sowie der Grundstücksflächenbedarf nach Schulformen/Schulstufen und Standorten unter Berücksichtigung des vorhandenen Schulraums und der Ausstattung ermittelt wurde.

3.4 Von besonderer Bedeutung ist, ob generell oder für bestimmte Schulstufen/Schulformen eine koordinierende Planung mit anderen Schulträgern eingeleitet worden ist oder noch eingeleitet werden muß.

4 Bei der Vorlage der Anträge hat der Oberkreisdirektor bzw. der Regierungspräsident dazu Stellung zu nehmen, ob und ggf. in welchem Umfang sich die stufenbezogenen Planungen in einem schulischen Versorgungsbereich über die Gemeindegrenzen hinweg überschneiden. Auf Nr. 3.1 und 3.2 der Vorläufigen Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung wird besonders hingewiesen.

5 Im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister.

23724

**Bestimmungen
über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete
des Landes Nordrhein-Westfalen
(LBWB 1968)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1975 –
VI A 3 – 4.15 – 310/75

Der RdErl. v. 30. 5. 1968 (SMBL. NW. 23724) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2 Abs. 4 wird das Wort „Jahreseinkommen“ durch „Gesamteinkommen (Jahreseinkommen des Landesbediensteten und der nach § 8 II. WoBauG zur Familie rechnenden Angehörigen)“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „1.800“ in „3.000“ und die Zahl „1.200“ in „2.100“ geändert.
3. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:
 - 6a. Ausbau und Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen
 - (1) Der Förderung der Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG sind die hierzu ergangenen Weisungen des Landes (Anlage 2 z. RdErl. v. 14. 2. 1975 – MBL. NW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen zugrunde zu legen:
 - a) an der Durchführung einer Ausbaumaßnahme muß ein besonders wohnungsfürsgerisches Interesse bestehen;
 - b) für eine Förderung kommen grundsätzlich nur Wohnungen in Betracht, für die die öffentlichen Mittel oder die Wohnungsfürsorgemittel zurückgezahlt oder die noch nie mit öffentlichen oder Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind;
 - c) für Miet- und Genossenschaftswohnungen, die für Bedienstete der Gruppe I bestimmt sind, können neben Darlehen aus öffentlichen Mitteln auch noch Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln bewilligt werden. Der Berechnung der zulässigen Höhe der gekürzten Förderungssätze sind die in Nummer 6 Abs. 1 genannten Beträge zugrunde zu legen;
 - d) soweit es sich um die Schaffung von Wohnungen handelt, die für Landesbedienstete der Gruppe II bestimmt sind, ist bei der Ermittlung der Höhe der Förderungssätze gemäß Nummer 8 der Anlage 2 z. RdErl. v. 14. 2. 1975 von den in Nummer 6 Abs. 2 genannten Beträgen auszugehen;
 - e) Wohnungen für Bedienstete der Gruppe III dürfen im Rahmen einer Ausbaumaßnahme nicht gefördert werden;
 - f) Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln oder aus Wohnungsfürsorgemitteln dürfen bis in Höhe der zulässigen Höchstbeträge nur eingesetzt werden, um eine Durchschnittsmiete von 3,80 Deutsche Mark (Bedienstete der Gruppe I) bzw. von 4,60 Deutsche Mark (Bedienstete der Gruppe II) je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zu erreichen;
 - g) bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen darf eine Ausbaumaßnahme aber nur gefördert werden, wenn ein mindestens 12jähriges Besetzungsrecht vereinbart wird.
 - (2) Für bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Landesbedienstetenmietwohnungen an einen modernen Wohnstandard können Wohnungsfürsorgemittel eingesetzt werden, wenn diese Wohnungen für die Unterbringung von Landesbediensteten (Gruppen I-III) dringend benötigt werden und die Vermieter einer Verlängerung der Laufzeit oder Erneuerung des Besetzungsrechts um zehn Jahre zustimmen. Die Modernisierungsbestimmungen 1975 (Bund-/Ländermaßnahme) – mein RdErl. v. 24. 1. 1975 (MBL. NW. S. 176/SMBL. NW. 2375) – in der jeweils geltenden Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß nur deren Nummern 2.5, 2.6, 2.9, 3.1–3.4 mit Ausnahme 3.3 letzter Satz, 3.7–3.10, 3.11.2, 3.12–3.14, 4, 5.1, 5.3, 6–9, 11.2 und 12 entsprechend zu beachten sind. Anstelle eines Zuschusses können Darlehen bis zum Höchstbetrag

der Nummer 3.4 gewährt werden. Abweichend von den Modernisierungsbestimmungen 1975 ist die Wohnungsbauförderungsanstalt Bewilligungsbehörde. Die Aufgaben nach Nummer 6.2 der Modernisierungsbestimmungen 1975 werden von den Wohnungsfürsorgebehörden wahrgenommen.

4. Nummer 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Sind auch öffentliche Mittel bewilligt worden, so ist von der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle gemäß §§ 16 und 18 WoBindG zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt ab die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt.
5. In Nummer 12 LBWB 1968 wird in Absatz 1 die Zahl „7.000“ durch die Zahl „12.000“ und in Absatz 3 das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
6. Nummer 18 Abs. 4 LBWB 1968 erhält folgende Fassung:
(4) Bei Vergabe von Wohnraum, der neben Wohnungsfürsorgemitteln auch mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, sind die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) sowie die hierzu ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Nutzungsrichtlinien (NRL) – mein RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBL. NW. 238) – zu beachten. Die Wohnungsfürsorgebehörde darf das Besetzungsrecht nur zugunsten eines Wohnungsuchenden ausüben, wenn bei ihm die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (§ 5 WoBindG) für diese Wohnung erforderlich wären; der Ausstellung der Bescheinigung bedarf es nicht. Zugunsten von Bediensteten der Gruppe II oder der Gruppe III darf das Besetzungsrecht nur ausgeübt werden, wenn die örtliche Bewilligungsbehörde (als zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG) die Wohnung nach § 7 WoBindG freige stellt hat, es sei denn, daß ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) oder c) WoBindG vorliegen (vgl. Nrn. 5.2 und 5.3 NRL). In jedem Fall hat die Wohnungsfürsorgebehörde der örtlichen Bewilligungsbehörde die Ausübung des Besetzungsrechts mitzuteilen.
7. Nummer 18 Abs. 5 entfällt.
8. In Nummer 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965“ hinter der Verweisung „§§ 4 und 5 WobindG“ gestrichen.
9. In Nummer 19 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Dies gilt auch entsprechend für den Erstbezug.
10. Nummer 19 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
d) Verpflichtung des benannten Wohnungsuchenden zum Abschluß und zur Vorlage des Miet-/Nutzungsvertrages (Nummer 21) sowie zur Anzeige gemäß Nummer 23 Abs. 2.
11. Nummer 21 erhält folgende Fassung:
21. **Abschluß des Miet-/Nutzungsvertrages**
Im Darlehsvertrag verpflichtet sich der Bauherr für die Dauer des Darlehsverhältnisses – bei Neubau mindestens für 20 Jahre, bei Ausbau wenigstens für 12 Jahre, bei Modernisierung wenigstens für 10 Jahre –, mit den von der Wohnungsfürsorgebehörde zu benennenden Bediensteten schriftliche Miet- oder Nutzungsverträge abzuschließen, in die neben den allgemein üblichen Vereinbarungen folgende Regelungen im Interesse des Landes aufzunehmen sind:
 1. **Zweckbestimmung**
Die Wohnung ist zweckbestimmt für die Unterbringung von Personen, die vom Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch (Wohnungsfürsorgebehörde) im folgenden „Land“ genannt – benannt werden.
 2. **Miete**
a) Die Miete beträgt monatlich DM
in Worten Deutsche Mark.

- b) Als vereinbart gilt die jeweils preisrechtlich zulässige Miete.
- c) Erhöht sich die preisrechtlich zulässige Miete, so kann der Vermieter die höhere Miete jedoch nur verlangen, wenn er dem Mieter gegenüber schriftlich erklärt hat, daß die Miete um einen bestimmten Betrag bis zur Höhe des zulässigen Entgelts entsprechend der Erhöhung der laufenden Aufwendungen erhöht werden soll. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung berechnet und erläutert ist. Der Berechnung der Kostenmiete ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein Auszug daraus, der die Höhe der laufenden Aufwendungen erkennen läßt, beizufügen. Anstelle einer Wirtschaftlichkeitsberechnung kann auch eine Zuzatzberechnung zu der letzten Wirtschaftlichkeitsberechnung beigefügt werden.
- d) Auf Grund einer Vereinbarung gemäß Buchst. b) darf der Vermieter eine zulässige Mieterhöhung für einen zurückliegenden Zeitraum von mehr als drei Monaten nur nachfordern, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Nachforderung erstrecken soll, dem Mieter die bevorstehende Nachforderung auf Grund der bis dahin bekanntgewordenen Erhöhungen der laufenden Aufwendungen mitgeteilt hat, und höchstens für einen Nachforderungszeitraum bis zu einem Jahr. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vermieter die Nachforderung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Erhöhung der laufenden Aufwendungen geltend machen konnte und sie innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Gründe geltend macht.
- e) Die Miete erhöht sich nach Ablauf von jeweils 4 Jahren um den Betrag, um den die/das Aufwendungsbeihilfe/-Darlehen sich verringert.
- f) (nur bei öffentlich geförderter Wohnung)
Um den Anspruch auf der/des verringerten Aufwendungsbeihilfe/-Darlehen(s) aufrechtzuerhalten, ist die jeweils hierfür erforderliche Bescheinigung rechtzeitig dem Vermieter vorzulegen. Form und Inhalt der zu beschaffenden Bescheinigung sind vorgeschrieben. Die Folgen von Versäumnissen, vorzeitiger Fortfall der/des Aufwendungsbeihilfe/-Darlehen(s), gehen zu Lasten des Mieters.
- g) (nur bei öffentlich geförderter Wohnung)
Haben sich die laufenden Aufwendungen bis zur Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige, längstens bis zu zwei Jahren seit Bezugsfertigkeit erhöht und hat die Wohnungsbauförderungsanstalt eine Erhöhung der Miete genehmigt, so ist der Mieter zur Nachzahlung der erhöhten Miete verpflichtet, soweit der Genehmigung Rückwirkung zukommt. Eine Beschränkung der Nachforderung kann sich allerdings aus Buchst. d) ergeben.
- h) (bei nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderter Wohnung)
Haben sich die laufenden Aufwendungen bis zur Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige erhöht, so ist der Mieter zur Zahlung der erhöhten Miete rückwirkend vom Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen verpflichtet. Eine Beschränkung der Nachforderung kann sich allerdings aus Buchst. d) ergeben.
- i) In der Miete sind die
1. Kosten des Wasserverbrauchs,
 2. Kosten der Entwässerung,
 3. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
 4. Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen (ggf. Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwärme wasser),
 5. Kosten der maschinellen Wascheinrichtung und
6. Kosten des Betriebs des Fahrstuhls nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden vom Vermieter unter Beachtung der Vorschriften der Neubaumietenverordnung 1970 umgelegt. Betriebs- und Instandhaltungskosten für maschinelle Wascheinrichtungen werden auf die Benutzer anteilig umgelegt; Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlegungsbetrag werden nicht erhoben.
- j) Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mieters im Dienst des Landes und der Mietverbilligungsmaßnahmen des Landes ist neben der Miete ein Zuschlag von monatlich DM
in Worten Deutsche Mark zu entrichten. Der Zuschlag ist nicht im Fall einer außervertraglichen Besetzung zu entrichten, die das Land mit der Maßgabe genehmigt hat, daß die Mietverbilligungsmaßnahmen auf die Mieter angewendet werden. Das Beschäftigungsverhältnis mit dem Land gilt durch das Ausscheiden aus dem Landesdienst wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Berufsunfähigkeit nicht als beendet.
3. Dauer des Mietverhältnisses
- a) Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- b) Für das Mietverhältnis ist das jeweils geltende gesetzliche Mietrecht (§§ 535 ff, insbesondere § 564 b BGB) maßgebend.
- c) Der Vermieter ist auf Verlangen des Landes verpflichtet, das Mietverhältnis zum nächsten Termin nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummer 22 zu kündigen.
- d) Der Vermieter bedarf zu jeder Kündigung des Mietverhältnisses der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes.
- e) Die Mietparteien sind verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag spätestens sechs Wochen nach Bezug der Wohnung der Wohnungsfürsorgebehörde zur Kenntnis zu bringen.
12. In Nummer 25 wird das Datum „31. März 1973“ durch das Datum „31. 3. 1975“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:
Nummer 19 Abs. 2 findet abweichend von Satz 1 auch auf Bauvorhaben Anwendung, für welche die Wohnungsbaumittel vor dem 1. 4. 1975 bewilligt worden sind.

– MBl. NW. 1975 S. 870.

346

Entschädigung der Sachverständigenleistungen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 8. 4. 1975

Die Nummer 2 des Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 14. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 98/SMBL. NW. 346) erhält folgende Fassung:

2. Die Entschädigung für die Sachverständigenleistung steht der Behörde oder Stelle stets dann zu, wenn die Leistung zu ihren amtlichen Aufgaben gehört und von ihr oder von einem ihrer Bediensteten in Erfüllung seiner Dienstaufgaben erbracht wird. Die Sachverständigenleistung wird von einem Bediensteten in Erfüllung seiner Dienstaufgaben erbracht, wenn sie ihm nach der Geschäftsverteilung oder einer anderen allgemeinen Regelung obliegt oder im Einzelfall zugewiesen worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Behörde oder Stelle selbst oder einer ihrer Bediensteten persönlich aufgefordert worden ist, die Sachverständigenleistung zu erbringen.

– MBl. NW. 1975 S. 871.

7129

**Richtlinien
für die Gewährung von Finanzierungshilfen
zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung,
Beseitigung oder Verminderung von Luft-
verunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen
(Immissionsschutzförderungsprogramm)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- III B 3 - 8808.3 - (III 10/75) - d. Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/B 1 - 51 - 43 -
17/75 u. d. Finanzministers - ACS - 1214 - 2 - I B 3 -
v. 8. 4. 1975

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 10. 1. 1974 (SMBI. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.4 werden hinter dem Wort „Kredite“ die Wörter „oder Investitionszuschüsse“ eingefügt.

2. Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.29.

Hinter dem Wort „mitumfassen“ ist folgender Text einzufügen: „bis der Verwendungsnachweis erbracht worden ist und zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat“.

3. Nach Nr. 2.29 wird folgende neue Nr. 2.3 eingefügt:

2.3 Investitionszuschüsse

2.31 Investitionszuschüsse werden in der Regel als in einer Summe auszahlbare Finanzierungshilfen gewährt. Die Höhe des Investitionszuschusses berechnet sich nach Nr. 2.23.

2.32 Der Investitionszuschuß wird über die Landesbank und die Hausbank an den Zuschußempfänger ausbezahlt.

Hinsichtlich der Bearbeitungsgebühr für die Landesbank gilt Nr. 2.24 Abs. 2.

2.33 Die Hausbank ist berechtigt, den Investitionszuschuß bei der Landesbank abzurufen und an den Zuschußempfänger auszuzahlen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 5.5 vorliegen. Sie hat dies der Landesbank beim Abruf zu bestätigen.

2.34 Der Empfänger eines Investitionszuschusses ist verpflichtet, etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung so lange zu besichern, bis der Verwendungsnachweis erbracht worden ist und zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat. Die Art der Sicherheit bestimmt die Landesbank. Ihr ist die Sicherheit zu bestellen. Sie verwaltet sie treuhänderisch für das Land.

4. In Nr. 2.4 wird die Überschrift „Bürgschaften“ eingefügt.

5. In Nr. 3.1 werden die Wörter „zinsgünstiger Refinanzierungskredite oder von Zinszuschüssen“ durch die Wörter „von Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien“ ersetzt.

6. In Nr. 3.42 werden hinter dem Wort „Zinszuschuß“ die Wörter „oder Investitionszuschuß“ und hinter dem Wort „verwalten“ die Wörter „,bzw. durchzuleiten“ eingefügt.

7. In Nr. 4.1 wird das Wort „Zinszuschüssen“ durch das Wort „Zuschüssen“ ersetzt.

8. In Nr. 4.4 werden das Wort „Zinszuschüsse“ durch das Wort „Zuschüsse“ und das Wort „Zinszuschüssen“ durch das Wort „Zuschüssen“ ersetzt.

9. In Nr. 5.23 wird der bisherige Text nach den Wörtern „Diese Verpflichtung besteht“ durch den folgenden Text ersetzt „während der Kreditlaufzeit, des Zinsverbilligungszeitraums bzw. bei Investitionszuschüssen während des Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet ab der Auszahlung der letzten Zuschußrate (s. Nr. 5.92)“.

10. In Nr. 5.6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Nrn. 2.25 und 2.33 bleiben unberührt.“

11. In Nr. 5.7 werden hinter den Wörtern „Landesbank an“ die Wörter „- im Falle der Nr. 5.75 von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die Rückforderung eingetreten sind -“ eingefügt.

12. In Nr. 5.75 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt „wegen der Investitionszuschüsse wird auf Nr. 5.92 verwiesen.“

13. In Nr. 5.8 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Restbarwertes“ die Wörter „oder eines anteilig zurückzuzahlenden Investitionszuschusses“ eingefügt.

14. Aus der Nr. 5.9 wird die Nr. 5.91.

Der 1. Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Im Falle der Nr. 5.75 steht der Landesbank für Rechnung des Landes lediglich der bei der Hausbank auf einem zweckgebundenen Sonderkonto noch verfügbare Zinszuschuß zu.“

15. Folgende neue Nr. 5.92 ist einzufügen:

„Der Empfänger eines Investitionszuschusses ist verpflichtet, diesen anteilig zurückzuzahlen, wenn das geförderte Projekt innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab der Auszahlung der letzten Zuschußrate, nicht mehr von dem Zuwendungsempfänger oder dem Förderungszweck entsprechend genützt wird. Dieses gilt auch, wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers innerhalb der fünf Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.“

16. In Nr. 6.2 werden die Wörter „des zinsgünstigen Kredits oder des Zinszuschusses“ durch die Wörter „der Finanzierungshilfe, bei einem Zinszuschuß“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 872.

7817

7815

**Richtlinien
zur Förderung des freiwilligen Landtausches**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 4. 1975 - III B 3 - 228 - 23309

1 Allgemeines

Der freiwillige Landtausch von Eigentums- und Pachtflächen dient der Zusammenlegung zersplitterter und ungünstig geformter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke und damit der Verbesserung der Agrarstruktur.

2 Verwendungszweck

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches auf Eigentums- oder Pachtbasis können verwendet werden

2.1 für die den Tauschpartnern entstehenden Ausgaben,

2.11 die im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstehen mit Ausnahme der zu zahlenden Grunderwerbsteuer und der Gebühren staatlicher Behörden, von Maklern und Auktionatoren,

2.12 die durch notwendige Vermessungen anfallen,

2.13 für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der durch den freiwilligen Landtausch zusammengelegten neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig werden, jedoch nur, soweit diese Arbeiten das zumutbare und auch in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), übliche Maß der Arbeiten übersteigen, die von den Besitzern der neuen Grundstücke aus eigener Kraft und ohne Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln auszuführen sind. Solche Maßnahmen sind u.a. die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, größerer Steilraine, Stein- oder Erdwälle und sonstiger größerer Bewirtschaftungshindernisse, die Beseitigung, die Verlegung und die Neuansiedlung von Gräben, sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über

- 0,3 m lichter Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen für Viehweiden, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren,
- 2.2 für Honorare für die Helfer, derer sich die Tauschpartner bei der Durchführung ihrer Vorhaben bedienen.
- 2.3 Als Helfer sind in Nordrhein-Westfalen zugelassen:
- 2.31 die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf,
- 2.32 die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf.
- 2.33 Weitere Helfer können auf Antrag von mir zugelassen werden.
- 2.4 Aufgabe der Helfer ist es insbesondere:
- in Verhandlung mit den in Frage kommenden Tauschpartnern einen die Agrarstruktur möglichst wirkungsvoll verbesserten Tauschplan aufzustellen,
 - die Zustimmung der Partner zu den Tauschplänen herbeizuführen,
 - die beim Eigentumswechsel erforderlichen Umschreibungen zu veranlassen, die Kostenersstattungen für die Tauschpartner zu beantragen und den Verwendungsnachweis vorzulegen,
 - in den Fällen nach Nummer 4.3 den dort vorgesehenen notariellen Tauschvertrag abzuschließen,
 - die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nummer 2.13 vorzuschlagen, die Kostenvoranschläge hierfür aufzustellen – oder die Aufstellung zu veranlassen – und den zuständigen Dienststellen zur Genehmigung vorzulegen sowie die Bewilligung der zulässigen Zuschüsse zu beantragen.
- 3 Zuwendungsempfänger und Förderungsvoraussetzungen
- 3.1 Förderungsmittel dürfen nur bewilligt werden, wenn der freiwillige Landtausch der Strukturverbesserung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient und einer oder mehrere der daran beteiligten Tauschpartner (Begünstigte) landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte – GAL – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), sind.
- 3.2 Die Voraussetzung nach Nummer 3.1 gilt bei einem Tausch auf Eigentumsbasis auch dann als erfüllt, wenn der Tauschpartner wegen Verpachtung seines Betriebes nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL ist, die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 aber beim Pächter vorliegen. Stehen Betriebe im Eigentum von juristischen Personen, genügt es, daß sie ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben ziehen.
- 3.3 Ein Landtausch auf Pachtbasis kann insbesondere in Betracht kommen,
- 3.31 wenn die sich in einer Wandlung befindliche Betriebsstruktur einem Landtausch durch Eigentumswechsel nicht oder noch nicht als zweckmäßig erscheinen läßt
- 3.32 oder wenn zu erwarten ist, daß außerlandwirtschaftliche Planungen und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Wertverhältnisse einen Tausch durch Eigentumswechsel beträchtlich erschweren.
- 3.4 Ein Landtausch auf Pachtbasis wird nur gefördert, wenn die Pachtlaufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt.
- 3.5 In Abweichung von Nummer 3.4 ist bei einem Landtausch auf Pachtbasis zur Neuregelung bestehender Nutzungsrechte für Flächen, die im Eigentum von Gemeinden, Realgemeinden oder Gemeinschaften stehen, auch eine Pachtlaufzeit von mindestens vier Jahren zulässig, jedoch nur für Tauschpartner, die ihren Haupterwerb nicht aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben ziehen. In diesen Fällen müssen die Pachtflächen nach Größe, Lage und Zuschnitt geeignet sein, nach Beendigung des Pachtverhältnisses von Betrieben landwirtschaftlicher Unternehmer übernommen werden zu können, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben ziehen.
- 3.6 Ausgeschlossen von der Förderung ist der Landtausch von Grundstücken
- 3.61 in einem Gebiet, für das ein Verfahren nach dem FlurbG eingeleitet, die Ausführungsanordnung nach §§ 62, 63 FlurbG aber noch nicht erlassen ist, es sei denn, daß das Verfahren aus bestimmten Gründen ruht und der beabsichtigte Landtausch zur beschleunigten Strukturverbesserung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe führt,
- 3.62 auf Eigentumsbasis innerhalb des Gebietes eines verbindlichen Bebauungsplanes, es sei denn, es handelt sich um den Tausch eines in einem solchen Gebiet gelegenen Grundstückes gegen ein außerhalb liegendes land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück.
- 3.7 Bei einem Tausch auf Pachtbasis wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind.
- 4 Art und Höhe der Förderung
- 4.1 Zu den unter Nummern 2.11 und 2.12 genannten förderungsfähigen Ausgaben können Zuschüsse von 85 v. H. bewilligt werden, sofern sie insgesamt den Betrag von 100,- DM übersteigen. In den Tauschverträgen ist zu vereinbaren, wie die nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausgaben von den einzelnen Tauschpartnern aufzubringen sind.
- 4.2 Für die Honorare für Helfer (vgl. Nummern 2.3, 3.7) können Zuschüsse bewilligt werden, die nach folgendem Schlüssel zu errechnen sind:
Getauschte Fläche in ha \times 90
+ Anzahl der an dem Tausch beteiligten Grundeigentümer \times 60
+ Anzahl der getauschten Besitzstücke \times 45
= Zuschuß in DM.
- Die Helfer dürfen von den Tauschpartnern keine weiteren Vergütungen fordern.
- Bei einem Landtausch auf Pachtbasis werden Zuschüsse in Höhe von 60 v. H. des nach vorstehendem Schlüssel errechneten Betrages gewährt.
- Als „Besitzstück“ gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann. Ein in anderem Eigentum stehender Weg oder Graben gilt als Trennung. Es dürfen auch Besitzstücke mitgezählt werden, die im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung von den Tauschpartnern zugekauft werden, falls hierfür nicht Betreuungsgebühren nach anderen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Wenn die bei einem Landtausch auf Eigentumsbasis notwendig werdenden Fortführungsmeßungen nicht in dem für den Tausch vorgesehenen Jahr durchgeführt werden können, so kann bereits vor der Teilungsmessung ein notarieller Tauschvertrag abgeschlossen werden, in dem die zum Tausch vorgesehenen Teilstücke der alten Grundstücke in Sollwerten und Größen mit ihren Lagebezeichnungen aufzuführen sind. In diesem Tauschvertrag müssen jedoch alle Tauschpartner einem Helfer die Vollmacht erteilen, die zum Tausch notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Hierzu gehört es insbesondere, die notwendigen Grundstücksteilungen zu beantragen, nach Durchführung der Vermessungen und der Fortführungen des Katasters die Auflassungen zu erteilen und alle im Tauschvertrag vorgesehenen Umschreibungen im Grundbuch zu beantragen und zu bewilligen.
- Die Tauschpartner können in einem solchen Fall Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke bereits nach Abschluß des Tauschvertrages übernehmen. Anstelle der durch die Vermessung zu bildenden neuen Eigentumsgrenzen werden zunächst mit Zustimmung aller Beteiligten vorläufige Nutzungsgrenzen in der Örtlichkeit abgesteckt.
- In diesen Fällen können bei Vorliegen der notariellen Tauschverträge
- Abschlagszahlungen bis zu 60 v. H. der Zuschüsse (Nummer 4.2)
 - sowie entstandene Kosten gem. Nummer 2.11 und 2.12 erstattet werden.

- 4.4 Die Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.13 werden nur bis zur Höhe von 750,- DM je ha getauschter Fläche als zuschüttfähig anerkannt. Zu diesen förderungsfähigen Ausgaben können Zuschüsse von 75 v.H. bewilligt werden.
- 4.5 Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v.H. der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.
- 4.6 Bei Bauvorhaben nach Nummer 2.13 sind, sofern die Baukosten den Betrag von 5000,- DM übersteigen, folgende Vorschriften insbesondere zu beachten:
- 4.61 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- 4.62 die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. Mai 1972 (BGBl. I S. 293),
- 4.63 die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) –,
- 4.64 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen,
- 4.65 die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)“ (MinBIFin 1971 S. 326).
- 5 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster.
- 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1 Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen ist in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Amt für Agrarordnung zu richten.
Der Antrag ist bei dem Amt für Agrarordnung einzureichen, in dessen Bezirk die Tauschflächen liegen. § 3 Abs. 2 und 3 FlurbG finden entsprechende Anwendung.
- 6.11 Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis, daß mindestens einer der Tauschpartner die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 erfüllt,
 - der von den Tauschpartnern abgeschlossene notarielle Tauschvertrag in beglaubigter Abschrift,
 - eine Übersichtskarte, in der die Flächen vor und nach dem Tausch dargestellt sind und ggf. die Folgemaßnahmen; die Hofstelle ist einzuziehen, wenn dies für den Antrag von Bedeutung ist,
 - der Nachweis, daß die Umschreibung aller Tauschflächen im Grundbuch erfolgt ist oder die zur Umschreibung erforderlichen Anträge gestellt sind und der Umschreibung keine Hindernisse entgegenstehen,
 - die Belege über die den Tauschpartnern durch den freiwilligen Landtausch entstandenen Ausgaben,
 - eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben),
 - Erklärung der Tauschpartner, daß ihnen Bestimmungen dieses RdErl., insbesondere die Rückforderungsbestimmungen, bekannt sind,
- 6.12 bei Pachtflächen
- das Einverständnis des Eigentümers zur Durchführung des Tausches,
- 6.13 bei gleichzeitiger Durchführung von Folgemaßnahmen
- eine Erläuterung der notwendigen Folgemaßnahmen,
 - ein Kostenanschlag, in dem alle Leistungen und Lieferungen enthalten sind, die für die vorgesehenen Folgemaßnahmen erbracht werden müssen, erforderlichenfalls mit Angeboten für Unternehmerleistungen,
 - ein Finanzierungsplan für diese Maßnahmen,
 - und ggf. Vollmacht auf den Helfer.
- 6.14 Werden Abschlagszahlungen nach Nummer 4.3 beantragt, so genügt zunächst die Vorlage der Belege über die bisher entstandenen Ausgaben. Die Belege über die
- ferner entstehenden Ausgaben sind mit dem Verwendungs nachweis vorzulegen.
- 6.2 Das Amt für Agrarordnung prüft die Anträge und Unterlagen und nimmt Stellung dazu, ob
- der Förderung kein Hindernis nach Nummer 3.6 entgegensteht,
 - durch die Tauschvereinbarung mindestens für einen Partner, der die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 erfüllt, eine sinnvolle Zusammenlegung der land- oder forstwirtschaftlichen Flächen erreicht wird,
 - die Folgemaßnahmen notwendig sind und das zumutbare Maß der Arbeiten übersteigen, die sonst von Beteiligten eines Verfahrens nach dem FlurbG aus eigener Kraft und ohne Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln auszuführen sind und ob die beabsichtigten Folgemaßnahmen ausreichen,
 - die Finanzierung insgesamt angemessen ist,
 - der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben steht.
- Erforderlich werdende Klärungen sind in geeigneter Weise herbeizuführen.
- 6.3 Nach Prüfung legt das Amt für Agrarordnung eine Ausfertigung des Antrages und der Unterlagen mit seiner Stellungnahme dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster vor.
- 6.4 Bestehen beim Helfer grundsätzliche Bedenken, ob ein Antrag diesen Richtlinien entspricht, ist mit Darlegung des Sachverhalts und unter Beifügung ausreichender Unterlagen über das Amt für Agrarordnung beim Landesamt für Agrarordnung anzufragen, ob eine Förderung in Aussicht gestellt werden kann.
- 6.5 Das Landesamt für Agrarordnung übersendet je eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides den Tauschpartnern, dem Amt für Agrarordnung und dem Helfer.
- 6.6 Der Verwendungs nachweis nach Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den VV zu § 44 LHO) ist bei dem Amt für Agrarordnung einzureichen, von diesem vorzuprüfen und der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.
- 7 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften
Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushalt ordnung und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 8 Schlußbestimmungen
- 8.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 8.2 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1973 in Kraft.
- 8.3 Zugleich tritt mein RdErl. v. 1. 3. 1968 (MBI. NW. S. 948/SMBI. NW. 7817) außer Kraft.
- 8.4 Tauschverfahren, für die Anträge nach meinem RdErl. v. 1. 3. 1968 vor dem 1. 1. 1973 bei dem Amt für Agrarordnung eingegangen sind, werden noch nach dem RdErl. v. 1. 3. 1968 abgeschlossen.
- Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- MBI. NW. 1975 S. 872.

8054

**Erfahrungsaustausch
zwischen den Dienststellen
der Staatlichen Gewerbeaufsicht
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 4. 1975 – III A 1 – 1203.1 – (III Nr. 12/75)

Mein RdErl. v. 13. 1. 1975 (MBI. NW. S. 141/SMBI. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Zeile 11 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsicht“ die Worte „Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte“ eingefügt.

2. In Nummer 1 Zeile 4 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter,“ die Worte „die Leiter der Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte,“ angefügt.
3. In Nummer 2 Zeile 4 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter,“ die Worte „die Leiter der Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte,“ angefügt.

– MBl. NW. 1975 S. 874.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen
Dritte
nach § 81 a BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 8. 4. 1975 – II B 4 – 4401.71 – (8/75)

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. November 1973 – VI ZR 72/72 – die Auffassung vertreten, daß der gesetzliche Übergang von Schadensersatzforderungen des Versorgungsberechtigten auf den Leistungsträger (§ 81 a BVG) auch für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 – 27 d BVG gilt. Der Schadensersatzanspruch ist von der jeweils zuständigen Stelle geltend zu machen. Für den Beginn der Verjährung kommt es auf die Kenntnis des zuständigen Beamten an.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich die Träger der Kriegsopferfürsorge, Ansprüche Versorgungsberechtigter auf Ersatz des durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte nach Maßgabe des § 81 a BVG geltend zu machen.

– MBl. NW. 1975 S. 875.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 4. 1975 –
 I B 3 – 1.2020

Der Dienstausweis Nr. 1083 der Angestellten Frau Doris Krekeler, geborene Eing, geboren am 22. Mai 1948, wohnhaft in Düsseldorf, Friedrich-Ébert-Straße 7, ausgestellt am 16. Dezember 1974 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 875.

Minister für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Königlich Schwedisches Wahlkonsulat, Köln

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 8. 4. 1975 – I B 5 – 445 2/56

Das Königlich Schwedische Wahlkonsulat in Köln wurde mit Wirkung vom 1. April 1975 geschlossen. Das Herrn Dr. Hans Gerling am 3. September 1956 erteilte Exequatur ist erloschen. Mit der Schließung des Wahlkonsulats in Köln wurde der Amtsbezirk des Königlich Schwedischen Wahlkonsulats in Düsseldorf um den Regierungsbezirk Arnsberg erweitert. Die Königlich Schwedische Botschaft in Bonn übernahm die Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Köln.

– MBl. NW. 1975 S. 875.

Wahlgeneralkonsulat
der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 11. 4. 1975 – I B 5 – 404 b – 2/74

Die Bundesregierung hat der zur Wahlgeneralkonsulin der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt/Main ernannten Frau Anita Mikulski am 26. März 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 6 Frankfurt, Holzhausenstr. 19; Telefon: 558790; Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1975 S. 875.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenminister v. 4. 4. 1975 –
 III A 4 – 38.80.70 – 9944/75

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Sozialwerk der Bediensteten der Stadtsparkasse Mülheim a. d. Ruhr in Mülheim a. d. Ruhr,
2. Revierpark Vonderort GmbH in Oberhausen,
3. Freizeitzentrum Xanten GmbH in Xanten,
4. Anonyme Drogenberatung e. V. in Iserlohn,
5. Revierpark Nienhausen GmbH in Gelsenkirchen.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Unternehmen der Nummern 1 bis 3 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband und für die Unternehmen der Nummern 4 und 5 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1975 S. 875.

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 7. 4. 1975 –
 VIII B 4 – 32.47.1

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/75 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich das nachstehend näher bezeichnete Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) als Tauchgerät für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer), frei tragbares Leichttauchgerät, Größenklasse B

Hersteller: Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung: Dräger-Preßluftatmer, Modell PA 38/3600

Füllung des Gerätes: 3600 l ölfreie, trockene auf 300 bar verdichtete Luft.

– MBl. NW. 1975 S. 875.

Fälschungssichere Befestigung
der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen

Bek. d. Innenministers v. 14. 4. 1975 –
 I C 3/40.392

Der Bundesminister des Innern hat mich gebeten, folgende Empfehlung bekanntzugeben:

„Die Firma Erwin Epple, Stuttgart-Berg, Am Mühlkanal 10, hat ein Rastergerät mit Perforier-Einrichtung entwickelt, das

sicherungstechnisch erheblich höher zu bewerten ist, als das von dieser Firma bislang angebotene Gerät zur Lichtbildbefestigung in Dokumenten. Durch die mehrfache gleichzeitige Lochung des Lichtbildes und des Lichtbildträgermaterials werden die Möglichkeiten für eine Lichtbildauswechselung weitgehend eingeengt bzw. die Sicherungsmaßnahmen gegen Paß- und Ausweisverfälschungen verbessert.

Das Bundeskriminalamt hat mit diesem Gerät umfangreiche Versuche durchgeführt. Auf Grund des Untersuchungsergebnisses halte ich es für wünschenswert, wenn dieses Gerät zur Lichtbildbefestigung in Pässen und Personalausweisen benutzt wird."

– MBl. NW. 1975 S. 875.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Staatliche Anerkennung des Chemischen und Lebensmittel- Untersuchungsamtes der Stadt Hagen als Schwerpunktuntersuchungsamt für die

Ermittlung der Reste von Schädlingsbekämpfungs-, Vorrats- und Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 4. 1975 – VI B 1 – 42.00.32 (7)

Aufgrund der Nr. 3.332 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung v. 23. 11. 1971 (SMBI. NW. 2125) erkenne ich hiermit das Chemische und Lebensmittel-Untersuchungsamt der Stadt Hagen, in 58 Hagen, Pappelstraße 1, als Schwerpunktuntersuchungsamt für die Ermittlung der Reste von Schädlingsbekämpfungs-, Vorrats- und Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln an. Die Anerkennung gilt für die Einzugsbereiche der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter der Städte Dortmund und Hamm.

– MBl. NW. 1975 S. 876.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 9. 4. 1975 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider durch Tod erlosch bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Rogge, Gottfried	Dortmund	8. 11. 1974
Rick, Karl	Herne	4. 12. 1974

– MBl. NW. 1975 S. 876.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bochum –

Polizeirat W. Melchers zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissar R. Stellke zum Polizeirat

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeihauptkommissare
H. Barwisch,
W. Daschner und
H. Krause
zu Polizeiräten

Polizeidirektor – Hagen –

Polizeirat N. Linnemann zum Polizeioberrat

Polizeidirektor – Hamm –

Kriminalrat K. Peisker zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Schwelm –

Polizeirat Th. Pottmeyer zum Polizeioberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Unna –

Polizeirat K. F. Rodax zum Polizeioberrat

Regierungspräsident – Detmold –

Kriminaloberrat O. Heuchert zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident – Bielefeld –

Kriminaldirektor E. Reker zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Kriminalrat H.-J. Hinrichs zum Kriminaloberrat

Polizeiräte

H.-G. Hilse und
M. Quentin
zu Polizeioberräten

Polizeihauptkommissar H. Stahlschmidt zum Polizeirat

Polizeipräsident – Duisburg –

Polizeioberrat W. Leber zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar M. Cordes zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar J. Baum zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Essen –

Polizeirat K. Kirchner zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Mönchengladbach –

Polizeihauptkommissar W. Uschtrin zum Polizeirat

Polizeidirektor – Krefeld –

Polizeihauptkommissar O. Lange zum Polizeirat

Polizeipräsident – Köln –

Polizeihauptkommissar H. Lopacki zum Polizeirat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Bergheim (Erft) –

Polizeioberrat K. Biemann zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Regierungsmedizinalrat Dr. med. D. Clasing zum Oberregierungsmedizinalrat

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Selm

Polizeirat G. Stach zum Polizeioberrat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeirat H. L. Leding zum Polizeioberrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissar F. Salewsky zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Leitender Schutzpolizeidirektor R. Klotz

Polizeidirektor – Leverkusen –

Schutzpolizeidirektor H. Klingbeil-Zerbe

– MBl. NW. 1975 S. 876.

I.

2035

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers
v. 19. 2. 1975 (MBl. NW. S. 315)

**Vorbereitung
der nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
durchzuführenden Wahlen**

1. Die Jahreszahl in der 3. Zeile muß richtig „1975“ heißen.
2. In den Vordrucken 3a, 3b und 9a ist statt „18 Kalendertagen“ einzusetzen „3 Wochen“.
3. In den Vordrucken 4a und 4b ist statt „6 Kalendertagen“ einzusetzen „eine Woche“.
4. In den Vordrucken 3a, 3b, 9a und 9b muß es richtig heißen „Jeder Wahlvorschlag soll **mindestens** doppelt so viele Bewerber aufweisen, ...“

– MBl. NW. 1975 S. 877.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 21. 4. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil	II. Minister für Wissenschaft und Forschung
I Kultusminister	
Personalnachrichten	Personalnachrichten 147
Bezug des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1975	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bek. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung v. 28. 2. 1975 148
Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 24. 2. 1975.	Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in der Fachrichtung Landbau. RdErl. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung v. 28. 2. 1975 151
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1975	Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung v. 11. 3. 1975 154
Erhebung von Daten der Schulstatistik. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1975.	Prüfungsordnung für die Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung v. 7. 3. 1975 158
Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) in der Schulverwaltung; hier: Einführung der Unterrichtsverteilungsdatei (UDV) im Bereich der berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1975.	Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen. RdErl. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung v. 28. 2. 1975 165
Lehrtätigkeit an Fachoberschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 2. 1975.	Prüfungsordnung für die Fachrichtung Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1975 169
Sonderprüfung für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule; hier: Auslaufen der Sonderprüfungsordnung im Hinblick auf Vereinheitlichung auf Bundesebene. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 2. 1975.	Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers f. Wissenschaft und Forschung v. 3. 3. 1975 175
Teilnahme von Schülern und Lehrern am 16. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 11. bis zum 15. Juni 1975 in Frankfurt. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1975	Bestimmung der Meldefrist gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJA) vom 26. September 1974. Bek. des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1975 175
Ordnung des staatlichen Abschlusses der zweijährigen öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Berufsfachschulen, die auch zur Fachoberschulreife führen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1974	B. Nichtamtlicher Teil
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf „Geprüfte Hauswirtschaftshelferin“. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1975	Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers 176
Studententafel für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1975	Lateinseminare 1975 180
Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Gummersbach und Rheyne. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1975	Gastfamilien für amerikanische Austauschschüler 180
Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Paderborn. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1975.	Deutsche Luftsportausstellung - Della '75 vom 1. bis 11. Mai 1975 180
	Buchhinweis 180
	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Januar bis 17. März 1975 181
	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Februar bis 19. März 1975 186

- MBI. NW. 1975 S. 878.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.